

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Weeze Nr. 12 -Kardinal-Galen-Straße- 24. vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch - Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 16.09.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Weeze Nr. 12 -Kardinal-Galen-Straße- im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.7.2014 (BGBl. I S. 954), in Verbindung mit den §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (878), zu ändern (24. vereinfachte Änderung).

Der räumliche Geltungsbereich dieser 24. vereinfachten Änderung erstreckt sich auf die Grundstücksfläche der Gemarkung Weeze, Flur 67, Flurstück 96 (An der Horst 17) und ist aus dem anliegenden Kartenausschnitt ersichtlich. Es wird beabsichtigt, an die bestehende/geplante Häusergruppe (An der Horst 11-15) ein zweigeschossiges Reihenhendhaus sowie ein dazugehöriger und untergeordneter Anbau sowie Nebenanlagen und Garagen zu realisieren und anzuschließen.

Die Öffentlichkeit sowie die berührten Träger öffentlicher Belange haben im Beteiligungsverfahren keine Anregungen vorgebracht. Somit hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 16.09.2014 die 24. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 12 -Kardinal-Galen-Straße, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bebauungsplan Weeze Nr. 12 -Kardinal-Galen-Straße-, 24. vereinfachte Änderung, kann mit der dazu gehörenden Begründung ab sofort im Fachbereich 2 der Gemeinde Weeze, Rathaus, Zimmer 25, Cyriakusplatz 13, 47652 Weeze, während der Dienstzeiten (montags – freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, montags – mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und dessen Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Weeze, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nachstehenden Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der jeweilige Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und dass nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Weeze Nr. 12 -Kardinal-Galen-Straße-, 24. vereinfachte Änderung, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Weeze, 10.11.2014

Gemeinde Weeze

gez. Ulrich Francken

Ulrich Francken  
Bürgermeister